

und sind in keiner Weise schlechter zu behandeln als die Angehörigen anderer fremder Mächte (Art. 2). Auf dem Gebiet des Handels und der Schifffahrt wird gegenseitige Meistbegünstigung zugestanden, mit einigen Ausnahmen hinsichtlich der amerikanischen Verträge mit Kuba, Panama und den Dependencies (Artt. 3 und 4; ähnlich Art. 6 des am 9. Juni 1933 ratifizierten Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen den *Vereinigten Staaten und Polen* vom 15. Juni 1931 — Treaty Series 1933, Nr. 862 —, der eingehende Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie über die Rechtsstellung der Konsuln enthält).

Nach Art. 1 des am 24. Mai 1933 zwischen der *Schweiz* und *Äthiopien* abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages⁵¹⁾ werden den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Vertragsstaaten die Rechte zugebilligt, die den Vertretern der meistbegünstigten Nation zustehen.

Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen wird den Angehörigen des anderen Vertragsstaates in allen Fragen der Niederlassung, gewerblichen Betätigung, Besteuerung und Sozialversicherung in dem am 1. Dezember 1933 unterzeichneten, am 21. Dezember 1933 ratifizierten Handelsvertrag zwischen *Litauen* und *Lettland* (Artt. 1—4) zugebilligt⁵²⁾.

VI.

Den **kleinen Grenzverkehr** betrifft das *deutsch-schweizerische Abkommen* vom 19. Mai 1933 (vorläufig angewandt seit dem 1. Juni 1933, ratifiziert am 11. Dezember 1933)⁵³⁾. Das *deutsch-polnische* Abkommen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr vom 22. Dezember 1931 ist am 1. Dezember 1933 ratifiziert worden und mit dem 1. Januar 1934 an die Stelle des Abkommens vom 30. Dezember 1924 getreten⁵⁴⁾.

Der *deutsch-tschechische Vertrag über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch* an der preußischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze, der am 31. Januar 1930 unterzeichnet wurde, ist am 10. Oktober 1933 ratifiziert worden und am 11. Februar 1934 in Kraft getreten⁵⁵⁾.

Zwischen *Großbritannien und Italien* ist durch Notenwechsel vom 22. November 1933⁵⁶⁾ eine endgültige Festlegung der **Grenzlinie zwischen**

⁵¹⁾ Oriente moderno 1933, 448.

⁵²⁾ Amtsbl. des Memelgebiets 1934, Nr. 13, S. 81.

⁵³⁾ RGBl. II, 1933, S. 1072.

⁵⁴⁾ RGBl. II, 1933, S. 951 ff.

⁵⁵⁾ RGBl. II, 1934, S. 5; deutsches Durchführungsgesetz — sofortiges Inkrafttreten deutschen Rechts in den an Deutschland fallenden Gebieten — vom 9. Januar 1934: RGBl. I, 1934, S. 21.

⁵⁶⁾ Treaty Series 1934, Nr. 1.

der britischen Kolonie und dem Protektorat Kenya und Italienisch-Somaliland erfolgt.

Die zwischen Schweden und Dänemark am 31. Dezember 1932 unterzeichnete, am 22. Mai 1933 ratifizierte Konvention über die *Fischerei in den schwedischen und dänischen Küstengewässern* 57) ist dadurch bemerkenswert, daß Schweden für das Kattegatt die Dreimeilenzone für die Berechnung des Küstengewässers anerkannt hat (Art. 2 Ziff. 2). Grundsätzlich geht es von der Viermeilenzone aus. Vor Buchten, die nicht breiter als 10 Seemeilen sind, beträgt das Küstengewässer ebenfalls drei Seemeilen, von einer quer über die Mündung gezogenen geraden Linie an berechnet. Für die schwedische Laholmbucht, die breiter als 10 Seemeilen ist, ist eine Ausnahme gemacht und die Grundlinie im Einklang mit der Entscheidung des schwedischen Höchsten Gerichts vom 14. November 1927 genau bestimmt worden 58). Die Bestimmungen des Vertrages sollen allerdings nach Art. 2 Ziff. 1 in keiner Weise den Standpunkt präjudizieren, »den jeder der vertragschließenden Staaten bezüglich der allgemeinen Prinzipien für die Berechnung der Ausdehnung des Territorialgewässers einnimmt«.

VII.

Das am 13. Oktober 1933 zwischen Großbritannien und Finnland unterzeichnete und mit der Unterzeichnung in Kraft getretene Abkommen zur **Verhinderung ungesetzlicher Einfuhr von Alkoholika nach Finnland** (Suppression of Illicit Importation of Alcoholic Liquors into Finland) 58a) füllt eine erhebliche Lücke in den von Finnland zur Verhütung des Alkoholschmuggels mit fremden Mächten bisher abgeschlossenen Verträgen aus. Zwischen den Anliegerstaaten der Ostsee war am 19. August 1925 das Helsingforser Schmuggelabkommen abgeschlossen worden 59), nach dessen Art. 9 die Vertragsparteien in einer von der Küste an berechneten Zone bis zu 12 Seemeilen gegen Schiffe, die offenbar dem Schmuggel dienen, ihre Gesetze anwenden und diese Schiffe auch über diese Zone hinaus verfolgen können, sofern sie in derselben angetroffen worden sind. Später haben auch noch andere Staaten, deren Flagge zu Schmuggelzwecken mißbraucht wurde, Finnland die im Art. 9 des Helsingforser Abkommens

57) Sveriges överenskommelser med främmande makter 1933, Nr. 13.

58) Über die Stellungnahme der nordischen Staaten zur Frage der Abgrenzung der Territorialgewässer und die Entscheidung des schwedischen Höchsten Gerichts vom 14. November 1927 insbesondere: Diese Z. Bd. I, 2, S. 218ff.

58a) Treaty Series 1933, Nr. 36; Finlands Författningssamlings Födragsserie 1933, Nr. 24.

59) RGBl. II, 1926, S. 220.